



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Antoinette de Weck

QA 3073.12

### **Sozialhilfeleistungen und andere Sozialleistungen, die im Todesfall zu Lasten der Gemeinden gehen**

#### **I. Anfrage**

Über ihre regionalen Sozialdienste (RSD) richten die Gemeinden Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) aus. Selbst nach einer Sozialhilfeperiode können die RSD finanziell verpflichtet werden (z. B. Zahlungsgarantie für Mietzins oder Zahnarztkosten). Nach bestimmten Gesetzen gewähren die Gemeinden auch ausserhalb des SHG-Rahmens Sozialleistungen (z. B. Bestattungskosten, AHV-Beiträge für Personen ohne Erwerbstätigkeit und Vermögen, Ambulanz- und Rettungskosten). In Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes stehen die unter das SHG fallenden beziehungsweise darüber hinausgehenden Leistungen nur nachweislich bedürftigen Personen zu, wobei die betroffene Person zuerst ihre eigenen Ressourcen ausschöpfen oder die Hilfe unterhaltsrechtlich verpflichteter Dritter verlangen muss.

In den Fällen, wo die Gemeinde Gefahr läuft, auf den Plan treten zu müssen, befindet sich die betreffende Person in einer heiklen finanziellen Lage (vor allem wenn Schulden vorliegen). Wenn sie stirbt, wird die Erbschaft ausgeschlagen und jemand oder eine Behörde (häufig das kantonale Konkursamt KKA) wird für die Liquidierung des Nachlasses zuständig. Zum Zeitpunkt ihres Todes gilt die verstorbene Person aber nicht unbedingt als bedürftig im Sinne des SHG. Sie kann über mit Guthaben versehene Konten oder über laufende oder ausstehende Ressourcen (Sozialversicherungen, Gehälter, Entschädigungen usw.) verfügen. Jedoch sperrt der Nachlassverwalter oder allenfalls die Bank den Zugang zu den Mitteln und zahlt nichts mehr für die verstorbene Person aus.

Auf diese Weise kommt es zu einer paradoxen Situation. Obwohl Mittel vorhanden sind, muss der RSD oder die Gemeinde eine finanzielle Hilfe für die verstorbene Person ausrichten. Zum einen wird so das Gesetz missachtet, indem eine Hilfe erteilt wird, ohne dass die Bedürftigkeit erwiesen ist. Und zum anderen kann der RSD beziehungsweise die Gemeinde die Leistung nicht verweigern, umso weniger, als manchmal Eile geboten ist – man denke zum Beispiel an die Bestattungskosten, für die der Bestattungsdienst verständlicher Weise eine unverzügliche Zahlungsgarantie von der Gemeinde verlangt. Letztlich kann der RSD oder die Gemeinde die sich aus der erteilten Leistung ableitende Forderung nur im Rahmen der Erbschaftsliquidation geltend machen. Auf diese Weise erhält er oder sie nur sehr geringe Dividenden oder häufig überhaupt nichts.

Solche Situationen sind unannehmbar und schädigen die Gemeinden zu Unrecht.

Daher bitte ich den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist er über die Situation auf dem Laufenden?
2. Was gedenkt er zu tun, um ihr abzuhelpen?

3. Lässt es sich vor allem nicht durchsetzen, dass der Nachlassverwalter während der Phase, in der die Erbschaft liquidiert wird, weiterhin die Grundleistungen (gemäss gesetzlichen Verpflichtungen) auszahlt, wenn die Mittel vorhanden sind und ihre Nichtverwendung sich nachteilig auf die Finanzen der öffentlichen Hand auswirken würde?
4. Müssen Gesetzesänderungen geprüft werden, um dieses Problem zu beheben?

21. September 2012

## II. Antwort des Staatsrats

1. Ist er über die Situation auf dem Laufenden?

Der Staatsrat ist sich des von Grossrätin Antoinette de Weck angesprochenen Problems bewusst. Er ist aber der Auffassung, dass zwischen Leistungen, die unter die Sozialhilfe fallen, und solchen, für die die Gemeinden zuständig sind, unterschieden werden muss. Die unter die Sozialhilfe fallenden Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Subsidiaritätsgrundsatz. Das heisst, wenn die Erbmasse bestimmte Aktiven umfasst, müssen sich die Gläubiger gedulden, denn die Sozialhilfe soll grundsätzlich nicht gewährt werden, um Kosten nach dem Tod einer Person zu bezahlen.

2. Was gedenkt er zu tun, um ihr abzuhelpfen?

Wie in seiner Antwort auf die Anfrage von Grossrätin Erika Schnyder zur Situation der Pflegeheime (QA 3063.12) erinnert der Staatsrat daran, dass im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) das Kriterium der Unpfändbarkeit sowohl im Hinblick auf die verstorbene Person (durch ihren Tod) als auch auf die Erben (= die Familie) durch deren Entscheid, das Erbe auszuschlagen, dahin fällt. Ab diesem Moment gilt der Artikel 573 Abs. 1 ZGB; danach gelangen im Ausschlagungsfall die Aktiven an das Konkursamt, das für ihre Liquidation nach den Vorschriften des SchKG zuständig ist.

Weil also niemand diese Unpfändbarkeit geltend machen kann, muss das Konkursamt die übrigen Grundsätze des SchKG einhalten, das heisst, die Aktiven unter Verwahrung nehmen und sie anschliessend unter den Gläubigern nach den Grundsätzen von Artikel 219 SchKG verteilen. Hierzu ist zu bemerken, dass die letztere Bestimmung die Gläubiger der ersten und zweiten Klasse in mehrerer Hinsicht bevorzugt. Forderungen in Verbindung mit den von den RSD erteilten materiellen Hilfeleistungen sind aber in dieser abschliessenden Liste nicht aufgeführt, so wenig wie die Pflegeheime oder gleichartige Einrichtungen, wie in der Rechtssprechung des Kantonsgerichts bestätigt (Entscheid vom 22. September 2011, Erwägung 3c).

3. Lässt es sich vor allem nicht durchsetzen, dass der Nachlassverwalter während der Phase, in der die Erbschaft liquidiert wird, weiterhin die Grundleistungen (gemäss gesetzlichen Verpflichtungen) auszahlt, wenn die Mittel vorhanden sind und ihre Nichtverwendung sich nachteilig auf die Finanzen der öffentlichen Hand auswirken würde?

Eine solche Bestimmung würde eine Änderung der Bundesgesetzgebung voraussetzen.

#### 4. Müssen Gesetzesänderungen geprüft werden, um dieses Problem zu beheben?

Es sei daran erinnert, dass die Frage der Rückerstattung von materiellen Hilfeleistungen durch eine frühere Sozialhilfeempfängerin oder einen früheren Sozialhilfeempfänger beziehungsweise nach dem Tod dieser Person durch ihre Erben durch das kantonale Sozialhilferecht, das heisst für den Kanton Freiburg das Sozialhilfegesetz (SHG), geregelt wird. In der Tat hält das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) in Artikel 26 Abs. 1 Folgendes fest: «Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben richtet sich nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war. Solche Ansprüche geltend zu machen und zu beurteilen ist Sache der Behörden und Gerichte dieses Kantons.»

Auf Kantonebene handelt es sich um eine Aufgabe der Sozialkommission, über «die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7» zu entscheiden (Art. 20 Abs. 1 SHG). Diese Kommission setzt auch die Form, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest. Im Übrigen präzisiert der Artikel 29 Abs. 2 SHG: «Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft.» Der Anspruch auf Rückerstattung der materiellen Hilfe erlischt zehn Jahre nach der letzten Auszahlung der gewährten Hilfe. (Art. 31 Abs. 2 SHG). Aus Sicht der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung drängt sich somit keine Gesetzesänderung auf. Die Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften und Liquidationen werden auf Bundesebene geregelt.

Für Bestattungskosten nun gelten die folgenden Regeln. Die Kosten der Bestattung einer Sozialhilfeempfängerin oder eines Sozialhilfeempfängers gelten nicht als Unterstützungskosten (Art. 3 Abs. 2 ZUG und Art. 14 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz). Bei Zahlungsunfähigkeit werden sie von der Wohngemeinde oder, wenn diese nicht ermittelt werden kann, von der Gemeinde, wo der Tod eingetreten ist, übernommen (Art. 73 Abs. 4 Gesundheitsgesetz). Als Bestattungskosten gelten alle Kosten für ein würdiges Begräbnis an einer offiziellen Begräbnisstätte. Der allenfalls obligatorische Unterhalt des Grabs geht zu Lasten der Gemeinde. Zugunsten der Erben können die Nebenkosten (Todesanzeige, Leichentransport, Imbiss, Kauf von Kleidern für die Bestattungszeremonie) für bedürftige Hinterbliebene auf Entscheid der zuständigen Sozialkommission im Sozialhilfebudget als gelegentliche Leistungen berücksichtigt werden.

29. Januar 2013